

Information zur steuerlichen Forschungsförderung in der Auftragsforschung

Seit 2020 existiert in Deutschland die steuerliche Forschungsförderung ([Forschungszulagengesetz](#) (FZulG)). Unternehmen können dabei unter bestimmten Voraussetzungen **17,5% bis 24,5% (für KMU) der Aufwendungen für Auftragsforschung** vom Finanzamt erstattet bekommen.

Was wird gefördert?

Förderfähig sind **Forschungs- und Entwicklungs-(FuE)-Vorhaben** der Kategorien **Grundlagenforschung, industrielle Forschung** oder **experimentelle Entwicklung**. Dabei können grundsätzlich alle Unternehmen gefördert werden – unabhängig von Größe, Rechtsform und Branche. Dies gilt für Eigenforschung als auch für die **Vergabe eines Forschungsauftrags**.

Höhe der Förderung

Bei der **Auftragsforschung** werden **pauschal 70%** des an den Auftragnehmer geleisteten Entgelts als förderfähiger Aufwand behandelt und davon **25%** (35% für KMU, im Sinne der KMU-Definition des Anhang I der [Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung](#)) **Förderung** gewährt. Die **förderfähige Bemessungsgrundlage** wird pro Unternehmen auf eine Obergrenze von **12 Mio. € pro Wirtschaftsjahr** (für Aufwendungen ab dem 31.12.2025, für Aufwendungen zwischen dem 28.3.2024 und dem 31.12.2025 lag die Obergrenze bei 10 Mio. €) begrenzt (inklusive interner FuE-Aufwendungen). Die höchstmögliche Forschungszulage pro Wirtschaftsjahr beträgt demnach 3 Mio. € (4,2 Mio. € für KMU).

Ausschluss der Doppelförderung

Aufwendungen im Rahmen öffentlich finanzierter Projekte und mit staatlichen Beihilfen finanzierter Projekte dürfen **nicht in die Bemessungsgrundlage** einbezogen werden (§ 7 Abs. 2 FZulG).

Antragsverfahren

Das Antragsverfahren für die Gewährung der Forschungszulage ist **zweistufig**. Es unterteilt sich in die zwingende Beantragung der FuE-Bescheinigung bei der Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ, www.bescheinigung-forschungszulage.de) und den sich anschließenden Antrag auf Forschungszulage beim jeweils zuständigen Finanzamt. Wichtig: Die BSFZ entscheidet für das Finanzamt **verbindlich**, ob es sich um förderfähige FuE bzw. Auftragsforschung im Sinne des FZulG handelt.

Beispielrechnung

Eine **inländische GmbH** (kein KMU) vergibt einen Forschungsauftrag an das **Fraunhofer IGB**. Hierfür fällt ein Entgelt in Höhe von 100.000 € an. Der förderfähige Aufwand beträgt 70.000 € (70% von 100.000 €), die Forschungszulage 17.500 € (25% von 70.000 €). Insgesamt reduzieren sich somit die Aufwendungen für den Auftraggeber um 17,5%. Wäre die GmbH ein KMU, könnte sich der Aufwand sogar um 24.500 € vermindern.

Die Rolle von Fraunhofer als Auftragnehmer

Die mögliche steuerliche Erstattung kommt **vollumfänglich den beauftragenden Unternehmen** zugute. Die Kalkulation des Fraunhofer-Instituts ändert sich nicht. Fraunhofer kann keine Garantie für die Gewährung der Förderung durch das Finanzamt übernehmen.